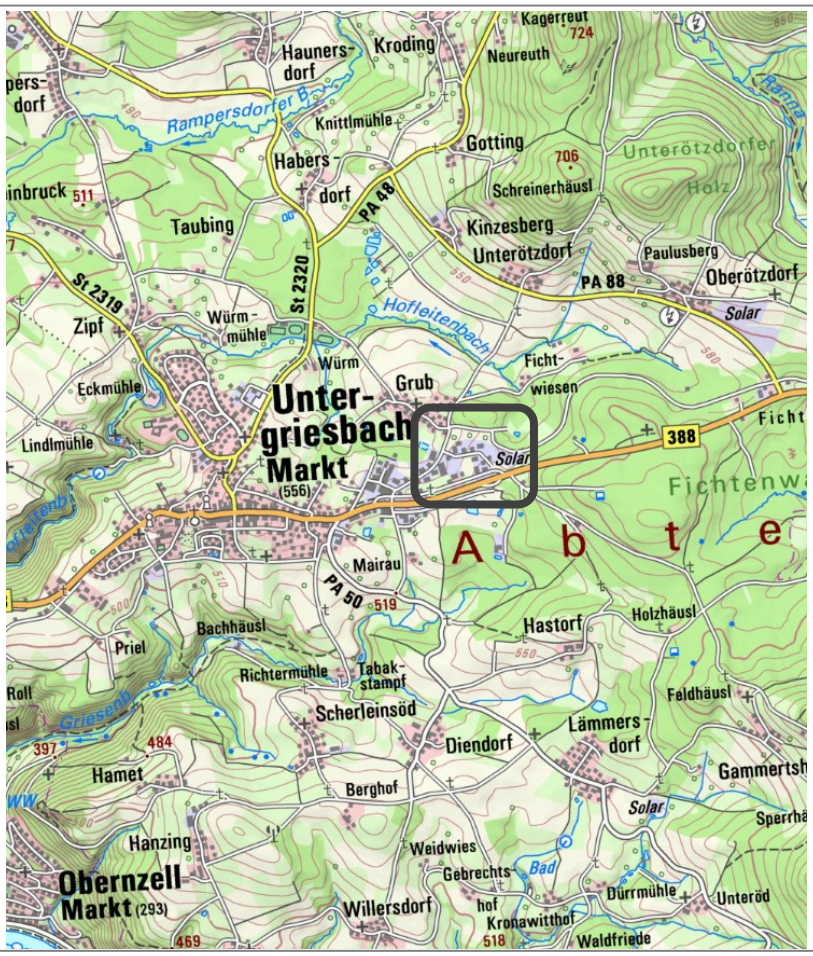
Änderung des Bebauungsplanes Langer Straße „Deckblatt 12“

Flurstücke 1436 (TF), 1443 (TF), 1443/1 (TF), 1442 (TF), 1841/5, 1481/4 Gmkg. Untergriesbach

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDKREIS PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer:
5448

Bearbeitungsvermerke:

P:_5448_saP_GE_Langer_Strasse_Untergriesbach\berichte\5448_saP2.docx

simone weber– 25.04.2025

PLANUNG:

Team Umwelt Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2. Datengrundlagen 3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3
1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation 4
2. Wirkungen des Vorhabens 6
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8
3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung 8
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 10
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 11
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie 11
4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie 11
4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse 12
4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse 15
4.2.3. Reptilien (Kriechtiere) 18
4.2.4. Amphibien 23
4.2.5. Schmetterlinge 23
4.2.6. Fische 26
4.2.7. Libellen 26
4.2.8. Weichtiere 26
4.2.9. Käfer 26
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 27
5. Gutachterliches Fazit 30
6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 31
Literaturverzeichnis 42

Beigefügte Pläne
- Karte Habitatpotenzial Fauna, Maßstab 1 : 500
- Karte Maßnahmen Fauna, Maßstab 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich von Untergriesbach soll der Bebauungsplan Langer Straße durch das Deckblatt 12 geändert werden.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
  Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Aufgrund des zeitlichen Bauablaufs erfolgt die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer worst-case-Betrachtung. Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Der Bestand vor Ort wurde hinsichtlich seines Potenzials als Lebensraum für verschiedene Arten begutachtet.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 01. Oktober 2024 für das Kartenblatt 7448
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7448)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et.al, 2019)

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Februar 2020)
- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

Entsprechend wurden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) diejenigen der in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) herausgefiltert, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein könnten und mit der Unteren Naturschutzbehörde Passau abgestimmt. In einem zweiten Schritt erfolgte eine Bestandserfassung am Eingriffsort zur weiteren Eingrenzung des Artenspektrums. Das Ergebnis dieser Schritte ist eine Prüfliste von Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind (vgl. Kapitel 6). Im Anschluss erfolgte für diese Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Kapitel 4).

1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Die beplante Fläche liegt am Ostrand von Untergriesbach in einem bestehenden Gewerbegebiet. Westlich erstreckt sich die Langerstraße, südlich die Straße „Am Bahndamm“. Unmittelabr östlich grenzen weitere Gewerbebetriebe an. Nördlich erstreckt sich eine lineare Heckenstruktur entlang der alten Bahnlinie. Zwischen der Langer Straße mit einer begleitenden Straßenböschung und einem Wegseitengraben im Westen und der Gewerbefläche im Osten liegt eine Ackerfläche. Die Flurnummern 1481/4 und 1481/5 sind gewerblich geprägt (Gebäude). Der sonstige Teil ist befestigt oder versiegelt. Im Norden zur Hecke wird die Böschung mit Pflanzsteinen befestigt. Im Süden zur Straße „Am Bahndamm“ erstreckt sich eine Böschung mit einer Baumreihe.

Artenschutzkartierung (Radius von ca. 300m)

Im Geltungsbereich liegen keine Nachweise aus der Artenschutzkartierung vor. Im näheren Umfeld sind folgende Nachweise bekannt:

ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Fundort	aktuellstes Datum
ASK Gewässer						
7448 0153	keine artenschutzrechtlich relevanten Arten (= Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) oder Arten der Roten Listen					

Biotopkartierung

Am Nordostrand erstreckt sich folgender gemäß der amtlichen Biotopkartierung erfasster Lebensraum:

ID	Beschreibung
7448-0067-002	Baumhecke südöstlich Grub

Im näheren Umfeld (ca. 300m) liegen folgende biotopkartierte Flächen:

ID	Beschreibung
7448-0067-001	Baumhecke südöstlich Grub
7448-0068-002	Laubwald nördlich Untergriesbach
7448-0069-001	Fischteiche südlich Grub

Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Wiesenbrüter-/ Feldvogelkulisse

Der Vorhabensbereich liegt sowohl außerhalb der Wiesenbrüterkulisse als auch der Feldvogelkulissen (Ortolan, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Östlich von Untergriesbach soll der Bebauungsplan Langer Straße durch das Deckblatt 12 geändert werden.



Abbildung 1: Planung (G+2S, Stand Mai 2025)

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, sonstige	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Stoffeinträge, Erschütterungen)	Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baustellenfahrzeige	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Gewerbegebiet	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Intensivierung des Autoverkehrs, Stoffeinträge)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkungen auf angrenzende Flächen durch Belichtungseffekte durch die Wegebeleuchtung	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Emissionen durch die Nutzung der Parkplätze (Staub, Lärm, Abgase, Stoffeinträge)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- **V1 Fledermäuse**: **Verzicht auf Nachtbauarbeiten**
  Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis Oktober.

- **V2 Fledermäuse: Vorgaben Beleuchtung**
  Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).

- **V3 Fledermäuse, Haselmaus: Keine Beleuchtung von Gehölzen**
  Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen außerhalb des Geltungsbereiches ist zu vermeiden.

- **V4 Haselmaus: Vorgaben Gehölzfällung**
  Die Fällung der Gehölze im Bereich der Hecke erfolgt möglichst bodenbündig im Zeitraum Oktober bis Februar ohne ein Befahren der Fläche, da sich die Haselmaus bereits in ihren Winterquartieren aufhält. Die Vegetation ist bis Baubeginn kurzzuhalten. Die Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt frühestens ab Mai (nach der Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung).

- **V5 Haselmaus: Vorgaben Gehölzauswahl**
  Bei der Pflanzung der Strauch-Baum-Hecke werden autochthone Sträucher gepflanzt, die von der Haselmaus bevorzugt werden (z.B. Schlehe, Hasel, Brombeere, Himbeere, Faulbaum, Weißdorn, Wildrose, Holunder, Geißblatt, etc.). Es sind mind. 5-7 verschiedene Sträucher zu pflanzen, um der Haselmaus über die ganze Aktivitätszeit hinweg eine gute Nahrungsgrundlage zu bieten. Bei der Auswahl der autochthonen Laubbäume ist auf die Verwendung von Arten wie z.B. Hainbuche, Sal-Weide, Vogel-Kirsche und Vogelbeere zu achten.

- **V6 Haselmaus, Vögel: Gehölzerhalt**
  Erhalt des Heckenabschnitts im Norden.

- **V7: Reptilienmanagement**:
  - Entfernung von Gehölzen im Zeitraum Oktober bis Februar. Die Entnahme der Wurzelstöcke erfolgt erst nach dem Ende des Abfangens nach der Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung.
  - Vergrämung potenziell vorkommender Reptilien durch eine regelmäßige Mahd (ca. 2-wöchig) des gesamten Eingriffsbereichs bis zum Ende des Abfangens der Reptilien. Die Mahd hat außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien in den frühen Morgenstunden (bis ca. 8Uhr) zu erfolgen.
  - Abfangen der Reptilien ab April mit einer ausreichenden Anzahl an Abfangdurchgängen (Abfangtermine je nach Witterung und Vorkommen), so dass nach gutachterlicher Einschätzung das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist (Freigabe durch Untere Naturschutzbehörde). Es sind ca. 10 Abfangdurchgänge mit zwei Personen notwendig.

Das Abfangen erfolgt ggf. unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke (Dachpappe ca. 1x1 m). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Reptilien werden in das angelegte Ersatzhabitat verbracht (Flurstück 1442 (TF), Gmkg. Untergriesbach).

- **V8 Reptilien, Schmetterlinge: <u>Vorgaben Lagerflächen</u>**
  Sollten zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterial erforderlich werden, so sind diese mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen, sofern sie sich im Bereich von Vegetationsbeständen befinden. Das Baufeld ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

- **V9 Schmetterlinge: <u>Kein Eingriff in Straßennebenfläche</u>**
  Es erfolgt kein Eingriff in die Straßennebenfläche entlang der Langer Straße. Zur Vermeidung von Eingriffen während der Bauzeit, ist diese Fläche von Befahren und sonstigen Eingriffen freizuhalten. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Fläche eindeutig im Gelände abzugrenzen und mittels Bauzaun o.ä. zu schützen.

- **V10 Vögel: <u>Vorgaben Gehölzschnitt</u>**
  Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 01.03. bis 30.09.).

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- **CEF-Rep1**: Anlage eines Reptilienhabitats auf dem Flurstücks 1442 (TF) (Gmkg. Untergriesbach) in Form eines Stein-/Totholz-Riegels. Das Ersatzhabitat muss Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze sowie Nahrungshabitate beinhalten. Die Anlage hat in Koordination mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Für den Stein-Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:

- Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
- Anlagern des Aushubs auf der sonnenabgewandten Seite (nördlich). Aufgrund der Lage vor einer Hecke kann auf eine Bepflanzung des Aushubs verzichtet werden.
- Ggf. Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
- Befüllen der Mulden mit Steinen. Zuerst sind grobe Steine (Körnergröße 20-40cm) in die Mulden zu füllen, die dann mit Steinen kleinerer Körnergröße bedeckt werden (Körnergröße ca. 10-20cm). Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
- Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmaterial (v.a. dornenreiches Material)
- Strukturelemente wie Totholz- und Steinhaufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage)
- Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

Hinweis:

➔ **Die Maßnahme CEF-Rep1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!**

Pflege:

➔ **Das Reptilienhabitat ist dauerhaft zu pflegen.**

➔ **Es erfolgt eine Entbuschung bzw. Freistellen des Habitats je nach Wüchsigkeit jährlich bis spätestens alle 3 Jahre (Pflegezeitraum Oktober bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich des Habitats verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis August besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln.**

➔ **Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen). Je nach Wüchsigkeit kann eine erste Mahd Mitte Mai erfolgen. Auf eine reptilienschonende Mahd ist zu achten (Mahd in den frühen Morgenstunden vor 8 Uhr oder bei nasskalter Witterung).**

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planfeststellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden näher diskutiert.

4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse

Der Vorhabensbereich wurde vom Büro G+2S nach potenziellen Quartierbäumen abgesucht, es konnten jedoch keine geeigneten Bäume mit Höhlen- oder Spaltenquartieren für Fledermäuse erfasst werden.

Der langgezogene Heckenbestand ist Bestandteil eines ehemaligen Bahndammes mit Anschluss an Waldbestand im Osten. Demzufolge kann dieser Heckenbestand als Leitlinie von strukturgebunden fliegenden Arten genutzt werden. Allerdings endet die Hecke an der Langer Straße. Durch das Vorhaben wird die Hecke an diesem Ende auf einer Länge von ca. 54 m verkleinert.

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Landkreis folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
Barbastellus barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen Gewölbe;
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen; Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller;
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere), Bäume (Höhlen, abstehende Rinde); Jagdgebiet: Wald, Gewässer; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller,Stollen;
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
					Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	-	V	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, selten Gebäude; Jagdgebiet: freier Luftraum bevorzugt über Gewässern, Wald, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten, Höhlen, Felsspalten;
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspalten;
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	3	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

RLB: Rote Liste Bayern:

RLD: Rote Liste Deutschland

- **0** Ausgestorben oder verschollen
- **1** Vom Aussterben bedroht
- **2** Stark gefährdet
- **3** Gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- **V** Arten der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

s ungünstig / schlecht
u ungünstig/unzureichend
g günstig
? Unbekannt

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacnius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: kein Angabe **Bayern: keine Angabe**

Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Angabe

Die aufgeführten Arten können den Vorhabensbereich als Jagdhabitat nutzen. Strukturgebunden fliegende Fledermäuse können die Hecke als Leitstruktur nutzen.

Im Rahmen der Quartierbaumkartierung wurden keine geeigneten Bäume mit potenziellen Höhlen- oder Spaltenquartieren für Fledermäuse erfasst (G+2S).

Lokale Population:

keine Aussage möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich wurden keine potenziellen Quartierbäume festgestellt. Bei einem Eingriff in den Gehölzbestand gehen somit keine möglichen Quartiere verloren. Durch das Vorhaben geht die Hecke am Westrand auf einer Länge von ca. 54 m verloren (ca. 610m²). Die Hecke als Leitstruktur bleibt größtenteils erhalten. Innerhalb des Geltungsbereichs sind ca. 110 m² zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus wird an der neuen Nordwestgrenze eine weitere Heckenstruktur in Erweiterung der bestehenden Hecke vorgesehen (ca. 480m²).

Planung	Fläche
Gehölzverlust	ca. 610 m²
Fläche für Bepflanzung	ca. 480 m²
Gehölzerhalt	ca. 110 m²

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Westen grenzt die Langer Straße unmittelbar an, im Süden die Straße „Am Bahndamm“. Darüber hinaus liegt der Vorhabensbereich bereits innerhalb eines Gewerbegebiets. Das bestehende Gewerbegebiet wird um Gebäude und

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacnius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Stellplätze erweitert. Aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Stellplätze und des Gewerbegebiets sind Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Störwirkungen können auftreten, wenn eine nächtliche Beleuchtung von Baustelle oder Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und im Bereich Langer Straße ist der Vorhabensbereich bereits lärmvorbelastet. Damit ist nicht mit baubedingten Störwirkungen zu rechnen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind für die Beleuchtung (Stellplätze und Gebäude) entsprechende Vorgaben festzusetzen, so dass keine Bestrahlung von Gehölzbeständen erfolgt, da eine Beeinträchtigung der potenziellen Flugroute von Fledermäusen möglich wäre.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis Oktober.
- V2: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer). Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen außerhalb des Geltungsbereiches ist zu vermeiden.
- V3: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen außerhalb des Geltungsbereiches ist zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Biber, Fischotter und Haselmaus potenziell möglich. Für Biber und Fischotter liegen im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume (Gewässer). Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Vorhabensbereich potenziell möglich.

Die nachtaktive Haselmaus ist im Naturraum weit verbreitet. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Außerhalb geschlossener Wälder besiedelt die Haselmaus auch Heckenlandschaften und Gebüsche, durchaus auch in Siedlungsnähe, in Parks oder

Obstgärten. Sie überwintert in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen sowie in geeigneten Baumhöhlen und Kästen. Die Winterruhe der Haselmaus erstreckt sich von Oktober / November bis März / April. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Ein Vorkommen der Art ist potentiell in dem Heckenbestand nordwestlich des Geltungsbereichs möglich. Diese Hecke hat Anschluss an einen Waldbestand im Nordosten. Auf einer Länge von ca. 54 m geht ein Teil der Gehölzstruktur verloren (ca. 610 m²). Der restliche Gehölzbestand liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der Ausprägung des Gehölzbestands, sowie der Annahme eines worst-case-Szenarios ist von einem Vorkommen der Haselmaus auszugehen.

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: V**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Die Art ist potenziell in der Hecke im Nordosten des Geltungsbereichs sowie in der verbleibenden Heckenstruktur und im Nordöstlich angrenzenden Waldbestand möglich.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Angabe

Die dämmerungs- und nachtaktive Haselmaus ist im Naturraum weit verbreitet. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Außerhalb geschlossener Wälder besiedelt die Haselmaus auch Heckenlandschaften und Gebüsche, durchaus auch in Siedlungsnähe, in Parks oder Obstgärten. Sie überwintert in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen sowie in geeigneten Baumhöhlen und Kästen. Die Winterruhe der Haselmaus erstreckt sich von Oktober / November bis März / April. Über den Winterschlaf sterben rund 60-70% der Haselmäuse (Juškaitis, 2010). Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest (LfU, Arteninformation). Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Die Migration von Haselmäusen über Offenland sind seltene, aber wiederkehrende Ereignisse (Juškaitis, 2010).

Haselmäuse haben einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000m² großen Revieren. Innerhalb dieses Lebensraumes legen die Weibchen nur geringe Entfernungen von weniger als 50m zurück, wohingegen die Männchen auch größere Ortswechsel mit bis zu 300m pro Nacht vornehmen können (LANUV; geschützte Arten, online abgerufen Mai 2025).

Lokale Population:

Artspezifische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen und der Annahme eines worst-case-Szenarios ist von einem Vorkommen der Haselmaus auszugehen. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine artspezifischen Erhebungen durchgeführt. Aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (Hecke, Anschluss an Wald) ist durch die Annahme eines worst-case-Szenario von einem Vorkommen der Art auszugehen. Auf einer Länge von ca. 54 m wird die Hecke verkleinert (ca. 610 m²). Der restliche Heckenbestand mit Anschluss an den Waldbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Ca. 110 m² sind innerhalb des Geltungsbereichs als zu erhalten festgesetzt. Als neuer Lebensraum ist eine Heckenpflanzung entlang der Langer Straße in Anschluss an die bestehende Hecke geplant. Mit der Verwendung von Sträuchern als Nahrungsgrundlage für die Haselmaus wird neuer Lebensraum geschaffen. Somit liegt auch nur lediglich vorübergehend ein kleinflächiger Lebensraumverlust vor.

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Planung	Fläche
Gehölzverlust	ca. 610 m²
Fläche für Bepflanzung	ca. 480 m²
Gehölzerhalt	ca. 110 m²

Um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen außerhalb des Geltungsbereiches ist zu vermeiden.
- V4: Die Fällung der Gehölze im Bereich der Hecke erfolgt möglichst bodenbündig im Zeitraum Oktober bis Februar ohne ein Befahren der Fläche, da sich die Haselmaus bereits in ihren Winterquartieren aufhält. Die Vegetation ist bis Baubeginn kurzzuhalten. Die Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt frühestens ab Mai (nach der Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung.
- V5: Bei der Pflanzung der Strauch-Baum-Hecke werden autochthone Sträucher gepflanzt, die von der Haselmaus bevorzugt werden (z.B. Schlehe, Hasel, Brombeere, Himbeere, Faulbaum, Weißdorn, Wildrose, Holunder, Geißblatt, etc.). Es sind mind. 5-7 verschiedene Sträucher zu pflanzen, um der Haselmaus über die ganze Aktivitätszeit hinweg eine gute Nahrungsgrundlage zu bieten. Bei der Auswahl der autochthonen Laubbäume ist auf die Verwendung von Arten wie z.B. Hainbuche, Sal-Weide, Vogel-Kirsche und Vogelbeere zu achten.
- V6: Erhalt des Heckenabschnitts im Norden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Haselmaus meidet gehölzfreie, strukturarme Flächen. Ein Queren des Baufelds ist nicht wahrscheinlich.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht wahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die straßennahen Vorkommen belegen die geringe Empfindlichkeit der Art in Bezug auf Störwirkungen. Die geringe Störempfindlichkeit der Art wird in JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) und der Arteninformation des LFU bestätigt.

Die Haselmaus ist eng an ihr Habitat gebunden. Zudem sind Haselmäuse sehr ortstreu und legen keine großen Strecken zurück (weniger als 70m um das Nest (Arteninformation LfU, abgerufen Mai 2025).

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art in Bezug auf Störwirkungen, sowie der Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet ist nicht mit erhöhten Störwirkungen zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.3.Reptilien (Kriechtiere)

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Mauereidechse, Schlingnatter, Zauneidechse, Äskulapnatter und Östlicher Smaragdeidechse potenziell möglich.

Bei der in Bayern vorkommenden allochthonen **Mauereidechse** kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese auf natürlichem Weg selbst eingewandert sind. Eine Ansiedlung durch den Menschen (bewusst oder unbewusst) ist hier anzunehmen. Dadurch fällt diese Reptilienart nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie, die Verbote des § 44 BNatSchG gelten demzufolge nicht (LfU, Arteninformation, Dezember 2023). Eine weitere Betrachtung der Mauereidechse in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist demzufolge nicht notwendig.

Die **Schlingnatter** besiedelt wärmebegünstigte, offene bis halboffene und strukturreiche Lebensräume. Fast allen Lebensräumen ist eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch (Gehölzränder), sowie Strukturelementen wie Steinhaufen, Trockenmauern oder Totholz gemeinsam. Diese Grenzlinienstrukturen sind entscheidend für ein Vorkommen der Art. Der kleinräumige Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen ermöglicht den Tieren die Regulierung ihrer Körpertemperatur. Schlingnattern besiedeln aber auch anthropogene Strukturen wie Steinbrüche, Bahndämme, Straßenböschungen, Trockenmauern und Hochwasserdämme, die als Zufluchtsstätten bzw. Ausbreitungslinien eine große Bedeutung haben (LfU, Arteninformation, abgerufen Mai 2025). Innerhalb des Geltungsbereichs liegen lediglich eine Hecke sowie eine kleine Straßenböschung mit Wegseitengraben vor. Aufgrund dieser kleinflächigen und suboptimalen Habitateigenschaften ist ein Vorkommen der Schlingnatter nicht wahrscheinlich.

Die **östliche Smaragdeidechse** hat ihr bayerisches Vorkommen ausschließlich im Osten von Passau in den südexponierten Hängen des Donautals. Innerhalb des Vorhabensbereichs fehlen geeignete Habitatbedingungen (besonnte Steilhänge). Ein Vorkommen ist nicht wahrscheinlich.

Die **Äskulapnatter** hat einen Verbreitungsschwerpunkt u.a. im Donau- und Inn Engtal. Sie besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Lichte Laubwälder mit an den Wald angrenzenden Habitatstrukturen, Lichtungen, Ränder von Laub- und Mischwälder mit lockerer, dichter Vegetation und mit Strukturelementen wie Totholz, Holzstapeln oder Ast- und Reisighaufen, Auen und Auwälder, Dämme und Deiche mit Magerrasen- und Saumvegetation sowie Gehölzbeständen (Aßmann und Renner, 2021). Auch im Siedlungsbereich kommen Äskulapnattern aufgrund des Angebots an Nahrung (Singvögel, Kleinsäuger), Eiablageplätzen (z.B. Komposthaufen) und vertikalen Strukturen vor (Aßmann und Renner, 2021). Aufgrund fehlender südexponierter Strukturen wie Felshänge, Trockenmauern (im Vorhabensbereich überwachsen), Holzstapel, etc. ist ein Vorkommen nicht wahrscheinlich.

Die wärmeliebende **Zauneidechse** gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl sekundärer Trocken- und Magerstandorte wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig dabei ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die der Art alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonn- und Versteckplätze, Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Nahrungshabitate) in ausreichender Größe und räumlichen Verbund zur Verfügung stellen. Durch die vorliegenden Habitatstrukturen (Hecke, Straßenböschung mit Wegseitengraben) kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabensbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle sind Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten aufgeführt:

Art wissenschaftlich	Art deutsch	FFH II	FFH IV	RL B	RL D	EHZ	Status	BNatSchG
Lacerta agilis	Zauneidechse	-	x	3	V	u	pot	s

RL D Rote Liste Deutschland 2009
RL B Rote Liste Bayern 2019
0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, V Arten der Vorwarnliste, * ungefährdet
EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt
Status NW = Art im Wirkraum durch Kartierung nachgewiesen, pot **=** potenziell im Gebiet vorkommend
BNatSchG s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern: 3**

Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Angabe

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Heute ist die Art als ausgesprochener Kulturfolger aber auch in einer Vielzahl von durch den Menschen geprägten Lebensräumen zu finden. Weg- und Waldränder mit mageren Säumen, breite Feldraine, Böschungen, Ruderalfluren, Dämme, Weinberge, teilweise verbuschte Weiden und Magerrasen sowie Abbauflächen zählen zu den häufig besiedelten Lebensräumen (Andrä et al, 2019). Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbarer Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Wichtig ist dabei der Verbund mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation, Gehölzen oder Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen. Diese Strukturen dienen als Tages- oder Nachtverstecke und, sofern sie frostfrei sind, auch als Winterquartiere. Für die Thermoregulation der Tiere sind Sonnplätze in Form von Steinen, offenen Bodenflächen, Totholz notwendig. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatbestandteile. Normalerweise Mitte Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder –gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ab Juli bis Ende September). Zauneidechsen sind sehr ortstreu. Entfernungen bis zu 40 m gelten als Aktionsraum (LfU, 2020).

Lokale Population:

„Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-Habitate) und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (LfU, 2020). Die Zauneidechsen eines nach Strukturausstattung und Geländebeschaffenheit räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind als lokale Population anzusehen. Sind Vorkommen mehr als 100m voneinander getrennt oder durch Barrieren (z.B. Ackerland, verkehrsreiche Straßen, Gewässer, etc.) geteilt, so ist von unterschiedlichen Populationen auszugehen. Sind Vernetzungselemente vorhanden, z.B. Bahntrassen, kann ein Austausch zwischen den lokalen Populationen stattfinden.

Es wurden keine artspezifischen Erhebungen durchgeführt. Aufgrund der Annahme eines worst-case-Szenarios ist von einem Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die im Vorhabensbereich vorkommenden Zauneidechsen Teil einer lokalen Population sind. Diese erstreckt sich vermutlich über den Siedlungsbereich, wobei der ehemalige Bahndamm als Vernetzungsstruktur fungiert. In der Artenschutzkartierung sind im Umfeld keine Nachweise bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine artspezifischen Erhebungen durchgeführt. Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Straßenböschung mit Wegseitengraben und Heckenstruktur) kann ein Vorkommen von Zauneidechsen im

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Vorhabensbereich nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb der Flurstücke 1481/4 und 1481/5 liegen fast ausschließlich befestigte Flächen (versiegelt, geschottert, bebaut) vor. Diese stellen keinen geeigneten Zauneidechsen-Lebensraum dar. Ebenso stellt der im Geltungsbereich befindliche Acker keinen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Die nordwestlich angrenzende Straßenböschung bleibt zwar erhalten, es erfolgt jedoch eine angrenzende Auffüllung mit einer Heckenpflanzung, so dass künftig durch eine Beschattung potenzielle Zauneidechsen-Lebensräume entwertet werden (ca. 260 m²).

Damit der Verbotstatbestand gemäß §44 BNatSchG vermieden werden kann sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7: Reptilienmanagement:
  - Entfernung von Gehölzen im Zeitraum Oktober bis Februar. Die Entnahme der Wurzelstöcke erfolgt erst nach dem Ende des Abfangens nach der Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung.
  - Vergrämung potenziell vorkommender Reptilien durch eine regelmäßige Mahd (ca. 2-wöchig) des gesamten Eingriffsbereichs bis zum Ende des Abfangens der Reptilien. Die Mahd hat außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien in den frühen Morgenstunden (bis ca. 8Uhr) zu erfolgen.
  - Abfangen der Reptilien ab April mit einer ausreichenden Anzahl an Abfangdurchgängen (Abfangtermine je nach Witterung und Vorkommen), so dass nach gutachterlicher Einschätzung das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist (Freigabe durch Untere Naturschutzbehörde). Es sind ca. 10 Abfangdurchgänge mit zwei Personen notwendig. Das Abfangen erfolgt ggf. unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke (Dachpappe ca. 1x1 m). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Reptilien werden in das angelegte Ersatzhabitat verbracht (Flurstück 1442, Gmkg. Untergriesbach (TF).
- V8: Sollten zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterial erforderlich werden, so sind diese mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen, sofern sie sich im Bereich von Vegetationsbeständen befinden. Das Baufeld ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF-Rep1: Anlage eines Reptilienhabitats auf dem Flurstücks 1442 (TF) (Gmkg. Untergriesbach) in Form eines Stein-/Totholz-Riegels. Das Ersatzhabitat muss Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze sowie Nahrungshabitat beinhalten. Die Anlage hat in Koordination mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

  Für den Stein-Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:
  - Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
  - Anlagern des Aushubs auf der sonnenabgewandten Seite (nördlich). Aufgrund der Lage vor einer Hecke kann auf eine Bepflanzung des Aushubs verzichtet werden.
  - Ggf. Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
  - Befüllen der Mulden mit Steinen. Zuerst sind grobe Steine (Körnergröße 20-40cm) in die Mulden zu füllen, die dann mit Steinen kleinerer Körnergröße bedeckt werden (Körnergröße ca. 10-20cm). Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
  - Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmaterial (v.a. dornenreiches Material)
  - Strukturelemente wie Totholz- und Steinhaufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage)
  - Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

  Hinweis:

  ➔ **Die Maßnahme CEF-Rep1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Pflege:

- ➔ **Das Reptilienhabitat ist dauerhaft zu pflegen.**
- ➔ **Es erfolgt eine Entbuschung bzw. Freistellen des Habitats je nach Wüchsigkeit jährlich bis spätestens alle 3 Jahre (Pflegezeitraum Oktober bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich des Habitats verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis August besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln.**
- ➔ **Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen). Je nach Wüchsigkeit kann eine erste Mahd Mitte Mai erfolgen. Auf eine reptilienschonende Mahd ist zu achten (Mahd in den frühen Morgenstunden vor 8 Uhr oder bei nasskalter Witterung).**

Die folgenden Abbildungen zeigen Beispiele von geeigneten Zauneidechsen-Ersatzhabitaten:

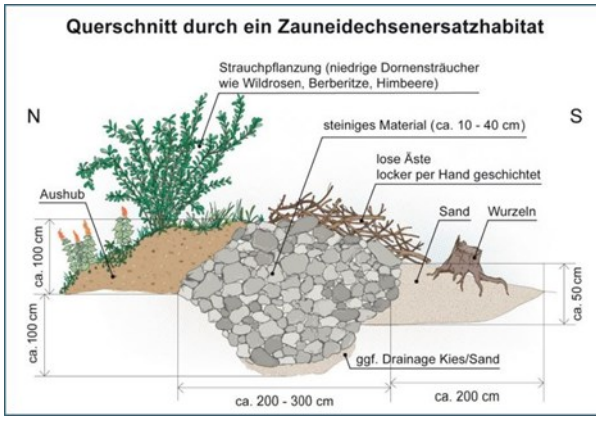


Abbildung 2: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit (LfU, 2020b)



Abbildung 3: Beispiel eines Reptilienhabitats (LfU, 2020a)



Abbildung 4: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 5: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL



Abbildung 6: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 7: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn Zauneidechsen in das Baufeld geraten. Im Eingriffsbereich befindliche Zauneidechsen werden bestmöglich abgefangen und in das Ersatzhabitat verbracht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dadurch nicht wahrscheinlich. Aufgrund der Entfernung (ca. 200m) kann auf das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Als Zauneidechsen-Lebensraum können der Straßenböschungsbereich mit dem Wegseitengraben, sowie die vorgelagerten Saumstrukturen im Bereich der Hecke abgegrenzt werden. Durch den Eingriff geht der Lebensraum verloren oder wird durch Beschattung entwertet. Vorhandene Zauneidechsen werden umgesiedelt. Durch das Abfangen im derzeitigen Lebensraum sind im Eingriffsbereich keine Zauneidechsen mehr zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.4. Amphibien

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Europäischem Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kleinem Wasserfrosch, Nördlichem Kammmolch und Springfrosch potenziell möglich. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine geeigneten Laichgewässer (Stillgewässer). In der Artenschutzkartierung sind keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien im Umfeld des Vorhabensbereichs bekannt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.5. Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie des Großen Feuerfalters potenziell möglich. Innerhalb der Straßenböschung ist ein zahlreiches Vorkommen der Pflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden. Dieser Große Wiesenknopf stellt einen essentiellen Baustein im Entwicklungszyklus der genannten Bläulinge dar. Somit kann ein Vorkommen des Dunklen sowie des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des worst-case-Ansatzes ist von einem Vorkommen dieser Bläulingsarten auszugehen. Aufgrund fehlender Habitatbedingungen in Form von Raupenfutterpflanzen kann ein Vorkommen des Großen Feuerfalters ausgeschlossen werden.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern: V**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Aufgrund des Vorkommens von Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass diese Bläulingsart im Bereich der Straßenböschung mit dem Wegseitengraben vorkommt.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Als Lebensraum zählen in Bayern Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen sowie Hochstaudenfluren. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling toleriert im Vergleich zum Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch trockenere und nährstoffreichere Standortbedingungen. Die Flugzeiten des Falters liegt in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf der Raupe bohrt sich diese weiter in die Blüte hinein und befrisst diese von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht die weitere Entwicklung in Nestern einer bestimmten Ameisenart (*Myrmica rubra*). Diese fungiert als Hauptwirtsameise. Neben dem Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes ist ein Vorkommen der Wirtsameise absolut notwendig. Die Vorkommensdichte der Wirtsameise stellt den begrenzenden Faktor für das Vorhandensein des Bläulings dar. Die Wirtsameise benötigt ihrerseits wiederum ein bestimmtes Mikroklima sowie eine passende Vegetationsstruktur (mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine dichte, schattierende Vegetationsstruktur).

Lokale Population:

Es erfolgten keine artspezifischen Erhebungen. Aufgrund der worst-case-Annahme ist von einem Vorkommen auszugehen. In der Artenschutzkartierung ist kein Nachweis im Umfeld bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich der Straßenböschung mit Wegseitengraben kommen zahlreiche Exemplare des Großen Wiesenknopfes vor. Diese Pflanze gilt neben der entsprechenden Wirtsameise als essentieller Baustein im Entwicklungszyklus des Bläulings. Aufgrund des Vorkommens und der worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass diese Bläulingsart vorkommt. Das Vorkommen erstreckt sich entlang der Langer Straße auf einer Fläche von ca. 200 m². Gemäß Bebauungsplan bleibt dieser

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Bereich größtenteils erhalten. Für die neue Heckenpflanzung werden ca. 30 m² überplant. Aufgrund des kleinflächigen und randlichen Eingriffs ist nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Art auszugehen. Zumal der potenzielle Hauptlebensraum (Straßennebenflächen) überwiegend erhalten bleibt.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V8: Sollten zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterial erforderlich werden, so sind diese mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen, sofern sie sich im Bereich von Vegetationsbeständen befinden. Das Baufeld ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- V9: Es erfolgt kein Eingriff in die Straßennebenfläche entlang der Langer Straße. Zur Vermeidung von Eingriffen während der Bauzeit, ist diese Fläche von Befahren und sonstigen Eingriffen freizuhalten. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Fläche eindeutig im Gelände abzugrenzen und mittels Bauzaun o.ä. zu schützen.

☐ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bereits im Ausgangszustand ist durch die vielbefahrene Langer Straße ein Kollisionsrisiko für Falter gegeben. Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets ist nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Während der Baumaßnahme kann es zu Störwirkungen auf angrenzende Habitate des Bläulings kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris teleius)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 **Bayern: 2**

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Aufgrund des Vorkommens von Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass diese Bläulingsart im Bereich der Straßenböschung mit dem

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris teleius)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Wegseitengraben vorkommt.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Als Lebensraum herrschen in Bayern Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren vor. In den Vorkommenszentren des Voralpinen Hügel- und Moorlandes werden überwiegend Pfeifengras- und Flachmoorwiesen besiedelt, während sonst einschürige Feuchtwiesen, deren Brachen sowie mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren den Habitatschwerpunkt bilden. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat deutlich höhere Habitatansprüche als der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, u.a. im Hinblick auf die Flächengröße. Alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die Eier werden einzeln in die meist noch grünen Blütenköpfchen gelegt, wo die Jungraupen zunächst von den Blüten und Samenanlagen leben. Im vierten Stadium werden die Raupen am Boden von *Myrmica*-Ameisen aufgesammelt. Als Hauptwirt und damit meist limitierender Faktor für die Populationen von *M. teleius* fungiert in Bayern *Myrmica scabrinodis*. Deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein. Die Flugzeit variiert innerhalb Bayerns erheblich. Abgesehen vom Alpenvorland reicht die Flugzeit von Anfang Juli bis Ende August.

Lokale Population:

Es erfolgten keine artspezifischen Erhebungen. Aufgrund der worst-case-Annahme ist von einem Vorkommen auszugehen. In der Artenschutzkartierung ist kein Nachweis im Umfeld bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich der Straßenböschung mit Wegseitengraben kommen zahlreiche Exemplare des Großen Wiesenknopfes vor. Diese Pflanze gilt neben der entsprechenden Wirtsameise als essentieller Baustein im Entwicklungszyklus des Bläulings. Aufgrund des Vorkommens und der worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass diese Bläulingsart vorkommt. Das Vorkommen erstreckt sich entlang der Langer Straße auf einer Fläche von ca. 200 m². Für die neue Heckenpflanzung werden ca. 30 m² überplant. Aufgrund des kleinflächigen und randlichen Eingriffs ist nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Art auszugehen. Zumal der potenzielle Hauptlebensraum (Straßennebenflächen) überwiegend erhalten bleibt.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

☒ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:
- Siehe Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bereits im Ausgangszustand ist durch die vielbefahrene Langer Straße ein Kollisionsrisiko für Falter gegeben. Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets ist nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris teleius)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Während der Baumaßnahme kann es zu Störwirkungen auf angrenzende Habitate des Bläulings kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.6.Fische

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Donau-Kaulbarsches potenziell möglich. Aufgrund des Fehlens von Habitatbedingungen (Fließgewässer) kann ein Vorkommen dieser Fischart ausgeschlossen werden. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.7. Libellen

Im Landkreis ist ein Vorkommen der Grünen Flussjunger potenziell möglich. Aufgrund fehlender Lebensräume (Fließgewässer) kann ein Vorkommen dieser Libellenart ausgeschlossen werden. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.8.Weichtiere

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Gemeiner Flussmuschel und Zierlicher Tellerschnecke potenziell möglich. Aufgrund fehlender Lebensräume (Fließgewässer, Gräben, Stillgewässer)) kann ein Vorkommen dieser Weichtiere ausgeschlossen werden. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.9.Käfer

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Eremit, Scharlach-Plattkäfer und Schwarzem Grubenlaufkäfer potenziell möglich. Aufgrund fehlender Habitate (alte, anbrüchige Bäume, morsche, pilzbefallene Bäume entlang von Bach-Flussläufen, grund- und quellwassergeprägte Feuchtwälder) kann ein Vorkommen dieser Käferarten ausgeschlossen werden. Kein Nachweis in der Artenschutzkartierung.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Der Vorhabensbereich ist geprägt durch die Lage in einem Gewerbegebiet an der Langer Straße.

Aufgrund der gegebenen Störwirkungen (Langer Straße, Hecke, Gewerbe, Siedlungsgebiet) kann ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur ausgeschlossen werden.

Gewässeraffine Vogelarten können aufgrund fehlender Habitatbedingungen (Gewässer) ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten im Umfeld des Siedlungs- und Gewerbegebiets ist potenziell möglich. Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in Gebäudebestände. Der Eingriffsbereich kann lediglich als Nahrungs- oder zum Überflug genutzt werden. Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020a). Diese Gilde wird nicht weiter betrachtet.

Im Bereich der Hecke konnten keine potenziellen Quartierbäume festgestellt werden (G+2S). Ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten ist demzufolge innerhalb des Vorhabensbereichs nicht wahrscheinlich. Eine weitere Betrachtung dieser Gilde ist ebenso entbehrlich (LfU, 2020a).

Im Bereich der Hecke können gehölzbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Hier geht ein Teilbereich verloren (ca. 610m²). Ein Teilstück der Hecke wird innerhalb des Geltungsbereichs als zu erhalten festgesetzt. Der Großteil der Hecke liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Im Zuge der Planung erfolgt eine Neupflanzung einer Hecke im Anschluss an die bestehende Hecke und entlang der Langer Straße.

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Sperber, Stieglitz, Turmfalke, Waldkauz

Europäische Vogelarten nach **VRL**

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Gehölzbrütende Vogelarten haben die Eigenschaft gemeinsam, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüschen anzulegen. Diese Arten sind potenziell in der Hecke möglich.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Aussage

Lokale Population:

Erhebungen für gehölzbrütende Vogelarten wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umgriff keine Nachweise bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für Baum- und Gebüschbrüter kann die Entnahme von Gehölzen zu einem Schädigungsverbot führen. Es erfolgt ein vorübergehender Gehölzverlust von ca. 610 m². Gemäß Bebauungsplan ist auf einer Fläche von ca. 480 m² eine Neupflanzung einer Hecke im Anschluss an die bestehende Hecke geplant. Ca. 110 m² der Hecke werden als zu erhalten festgesetzt. Der Großteil der Hecke nach Osten erstreckt sich außerhalb des Geltungsbereichs. Somit liegt lediglich ein vorübergehender Brutplatzverlust vor. Im Umfeld sind für die Zeit bis zur Funktionsfähigkeit der neuen Hecke zahlreiche weitere Brutmöglichkeiten gegeben.

Planung	Fläche
Gehölzverlust	ca. 610 m²
Fläche für Bepflanzung	ca. 480 m²
Gehölzerhalt	ca. 110 m²

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6: Erhalt des Heckenabschnitts im Norden.
- V10: Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 01.03. bis 30.09.).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Sperber, Stieglitz, Turmfalke, Waldkauz

Europäische Vogelarten nach **VRL**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich ist bereits im Ausgangszustand durch die unmittelbar angrenzende Langer Straße sowie das angrenzende Gewerbegebiet lärmvorbelastet. Eine signifikante Erhöhung des Störeinflusses auf angrenzende Gehölzflächen ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien, Schmetterlinge, Vögel sowie der Haselmaus möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen für diese Arten/-gruppen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

**(gemäß Vorgaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
Fassung mit Stand 08/2018)**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.
Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene verwendet.

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen oder durch Nachweis in der Artenschutzkartierung
x = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
x = ja
0 = nein
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[1]
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	0				Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	**x**
x	x	x		x	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	3	**x**
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	**x**
x	x	x		x	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	**x**
x	x	x		x	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	**x**
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	-	**x**
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	**x**
x	x	x		x	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	V	**x**
x	x	x		x	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	-	**x**
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	**x**
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	2	**x**
x	x	x		x	Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	**x**
x	x	x		x	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	**x**
x	x	x		x	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	-	**x**
x	x	x		x	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	**x**
0					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	**x**
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	**x**
x	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*	-	-	**x**
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	-	-	**x**
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	**x**
x	x	x		x	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	**x**
x	x	x		x	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	**x**
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	**x**
x	0				Biber	*Castor fiber*	-	V	**x**
0					Birkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	**x**
0					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	**x**
x	0				Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	**x**
x	x	x		x	Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	V	**x**
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	1	**x**
0					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	**x**
					Kriechtiere				
x	0				Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	2	2	**x**

[1] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
x	0				Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	**x**
x	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	**x**
x	0				Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	**x**
x	x	x		x	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	**x**
					Lurche				
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*	-	-	**x**
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	2	**x**
x	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	**x**
x	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	3	**x**
x	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	3	G	**x**
0					Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	**x**
0					Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	2	**x**
x	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	**x**
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	**x**
x	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	V	V	**x**
0					Wechselkröte	*Bufotes viridis*	1	2	**x**
					Fische				
x	0				Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	G	-	**x**
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3	_	**x**
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	**x**
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	**x**
0					Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	**x**
x	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V	_	**x**
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca (S. braueri)*	2	1	**x**
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	**x**
x	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus nodulosus*	2	1	**x**
x	0				Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	-	1	**x**
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	0	1	**x**
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	**x**
x	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	**x**
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	**x**
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	**x**
0					Moor-Wiesenvögelchen	*Coenonympha oedippus*	1	1	**x**
0					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	**x**
0					Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	**x**
x	x	x		x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	**x**
x	x	x		x	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	**x**
x	0				Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	**x**
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	x
					Schnecken				
x	0				Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x
					Muscheln				
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens*	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	2	x
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x
x	0				Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x
x	0				Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	*Saxifraga hirculus*	0	0	x
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*	-	-	-
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	-	R	-
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	-	R	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-
0					Alpensegler	*Apus melba*	1	-	-
0					Alpenstrandläufer[D)]	*Calidris alpina*	-	1	x
		0			Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	-
x	0				Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x
		0			Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	-
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	x
0					Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	-
x	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x
0					Bergfink [D)]	*Fringilla montifringilla*	-	-	
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	x
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	-
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	1	-
x	0				Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	x
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	2	x
0					Blässhuhn	*Fulica atra*	-	-	-
0					Blässgans [D)]	*Anser albifrons*	-	-	
x	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	-	x
		0			Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-
0					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x
x	0				Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-
0					Bruchwasserläufer [D)]	*Tringa glaeola*	-	1	
		0			Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
		0			Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	-
x	x	0			Dohle	*Corvus monedula*	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	-
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	-	x
		0			Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	-
x	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	x
		0			Elster*)	*Pica pica*	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	-	-
x	0				Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-
x	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	2	-
x	x	x		x	Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	-	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	-
x	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x
		0			Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	V	x
x	0				Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
x	0				Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	3	-
		0			Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0			Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	-
x	x	x		x	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	-
		0			Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	-
		0			Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	-
0					Goldregenpfeifer D)	*Pluvialis apricaria*	-	1	-
0					Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x
x	0				Graugans	*Anser anser*	-	-	-
x	0				Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	-	-
x	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x
		0			Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	-
0					Grünschenkel D)	*Tringa nebularia*	-	-	-
x	x	x		x	Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	x
x	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	x
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x
x	0				Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	-
x	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-
x	x	x		x	Haussperling	*Passer domesticus*	V	-	-
		0			Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	-
0					Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x
x	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-
x	0				Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	-
		0			Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	-	-	-
x	0				Kampfläufer D)	*Calidris pugnax*	0	1	x
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	V	x
		0			Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-
x	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	-	-
		0			Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	-
0					Kleinsumpfhuhn	*Zapornia parva*	-	3	x
x	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	3	-
x	0				Knäkente	*Anas querquedula*	1	1	x
		0			Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	-
x	0				Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	-
		0			Kolkrabe*	*Corvus corax*	-	-	-
x	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	-
x	0				Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	-
x	0				Kranich	*Grus grus*	1	-	x
x	0				Krickente	*Anas crecca*	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	-
x	0				Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	-	-
x	0				Löffelente	*Anas clypeata*	1	3	-
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-
x	x	0			Mauersegler	*Apus apus*	3	-	-
x	x	x		x	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	x
x	x	0			Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-
0					Merlin	*Falco columbarius*	-	-	x
		0			Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	-
x	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-	x
		0			Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	-
x	0				Moorente	*Aythya nyroca*	0	1	x
0					Mornellregenpfeifer[D)]	*Charadrius morinellus*	-	0	x
0					Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-
x	0				Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	x
0					Nachtschwalbe[D)]	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x
x	x	x		x	Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	-
0					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	x
0					Pfeifente [D)]	*Mareca Penelope*	0	R	-
x	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-
0					Prachttaucher [D)]	*Gavia arctica*	-	-	-
x	0				Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x
		0			Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	-
x	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x
x	x	0			Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	-
0					Raufussbussard	*Buteo lagopus*	-	-	-
0					Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	x
x	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-
0					Reiherente	*Aythya fuligula*	-	-	-
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	-
		0			Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	-
		0			Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	-
x	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	x
x	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	x
0					Rotdrossel [D)]	*Turdus iliacus*	-	-	-
0					Rotfussfalke [D)]	*Falco vespertinus*	-	-	-
0					Rothalstaucher [D)]	*Podiceps grisegena*	-	-	-
		0			Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	-
x	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	-	x
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	x
0					Saatgans [D)]	*Anser fabatis*	-	-	-
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	-
x	0				Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	-	x
x	0				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	x
x	0				Schnatterente	*Anas strepera*	-	-	-
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	3	x
0					Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	-	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	x
x	0				Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R	-	x
x	0				Seidenreiher	*Egretta garzetta*	-	-	x
0					Silbermöwe D)	*Larus argentatus*	-	-	-
x	0				Silberreiher	*Ardea alba*	-	-	x
		0			Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	-
x	0				Singschwan D)	*Cygnus cygnus*		R	x
		0			Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	-
x	x	x		x	Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	1	x
0					Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	x
0					Spiessente D)	*Anas acuta*	-	2	
x	x	x		x	Star	*Sturnus vulgaris*	-	3	-
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x
0					Steinhuhn	*Alectoris graeca*	R	R	x
0					Steinkauz	*Athene noctua*	3	V	x
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	1	x
0					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-
0					Stelzenläufer D)	*Himantopus himantopus*	-	-	x
0					Steppenmöwe	*Larus cachinnans*	-	R	-
0					Steppenweihe D)	*Circus macrourus*	-	-	x
0					Sterntaucher D)	*Gavia stellata*	-	-	-
x	x	x		x	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	-
0					Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	-
		0			Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	*Larus canus*	R	-	-
		0			Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	-
0					Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	x
		0			Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	-
x	0				Tafelente	*Aythya ferina*	-	V	-
		0			Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	-
x	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	-
0					Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe D)	*Childonias niger*	0	1	x
0					Tundrasaatgans D)	*Anser serriostris*	-	-	
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0			Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	x
0					Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	-	x
x	0				Uhu	*Bubo bubo*	-	-	x
		0			Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	-
x	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	1	x
		0			Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	-
x	x	x		x	Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	-
x	0				Waldohreule	*Asio otus*	-	-	x
x	0				Waldrapp	*Geronticus eremita*	0	0	x
0					Waldsaatgans[D)]	*Anser fabialis*	-	-	
x	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	x
x	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	x
x	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	-
x	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-
		0			Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	-
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x
x	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	3	x
0					Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x
x	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x
x	0				Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-
x	0				Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x
		0			Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	-
0					Zaunammer	*Emberiza cirlus*	0	3	x
		0			Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	-
0					Ziegenmelker*	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x
		0			Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	-
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	-	3	x
x	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x
0					Zwergmöwe[D)]	*Hydrocoloeus minutus*		R	-
0					Zwergohreule	*Otus scops*	R	-	x
0					Zwergscharbe	*Microcarbo pygmaeus*	-	-	-
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x
0					Zwergschwan [D)]	*Cygnus bewicki*	-	-	-
0					Zwergsäger [D)]	*Mergellus albellus*	-	-	-
x	0				Zwergschnepfe [D)]	*Lymnocryptes minimus*	0	-	-
x	0				Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen

Landesamtes für Umwelt
[D)] In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434).

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82) BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Literatur

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. UND ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer

Aßmann, O.; Renner, D. (2021): Zum vorkommen und Schutz der Äskulapnatter im bayerisch-österreichischen Grenzgebiet. Anliegen Natur, 43 (1), 2021

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2016 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: Dezember 2017

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Stand: Dezember 2017, aktualisiert Juli 2018

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptila) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Stand: 2003

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten.

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (Abgerufen Mai 2025).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 7, 2. überarbeitete Auflage, 176 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Amphibien. Stand: 2020.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Ott et. al. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Reptilien. Stand: 2020.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77, 93-142.

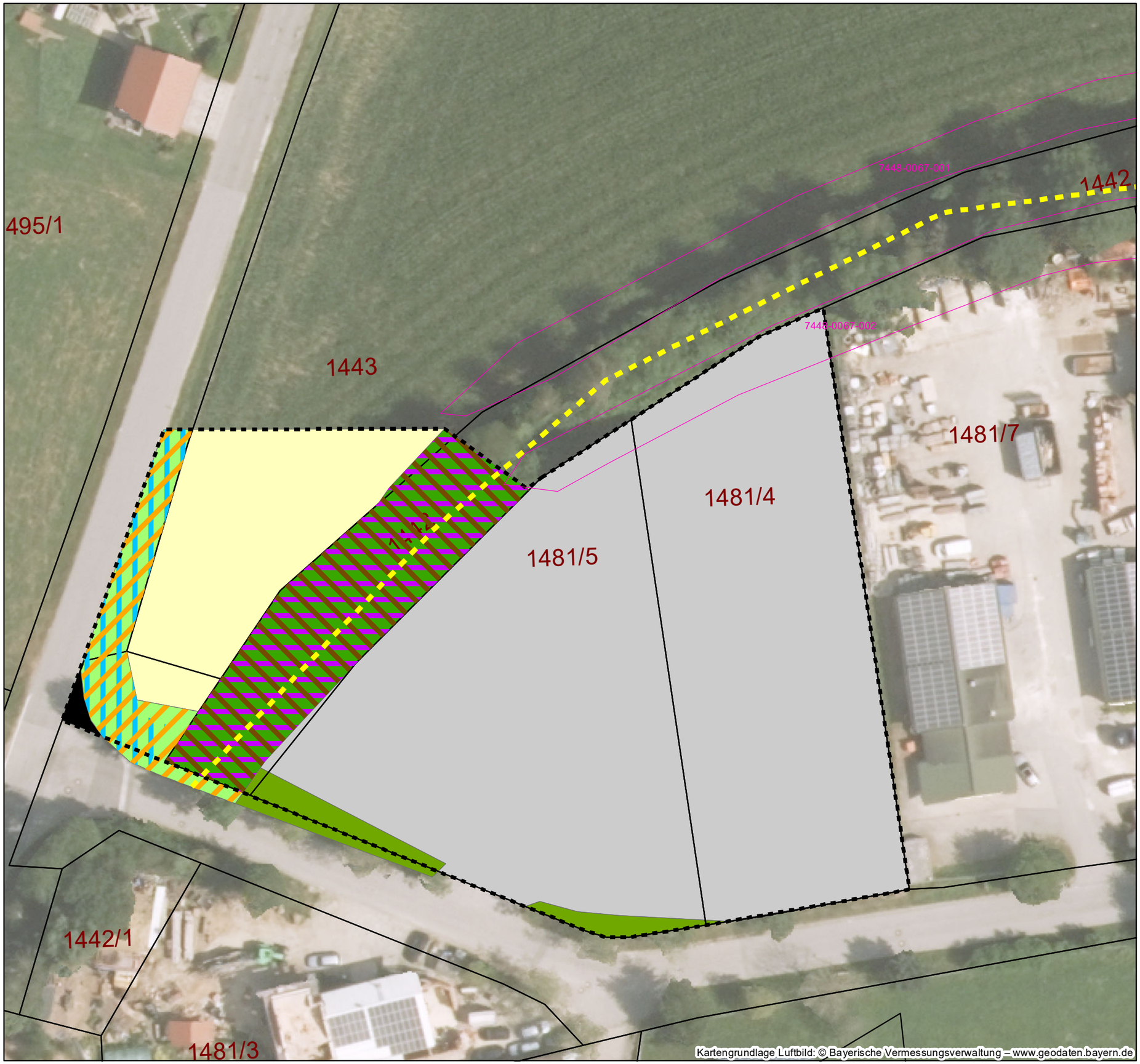
JUŠKAITIS , R., BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäuse im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

MESCHEDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

RÖDL,T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Planzeichen Bestand

- Acker
- Böschung mit Baumreihe
- Hecke
- Gewerbegebiet
- Straße versiegelt
- Straßennebenfläche (Böschung) mit Wegseitengraben

Habitatpotenzial für folgende Arten /-gruppen

- Fledermäuse
- Haselmaus
- Zauneidechse
- Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Vögel (Gehölzbrüter)

weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplans (Deckblatt)
- gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasster Lebensraum
- Flurgrenzen

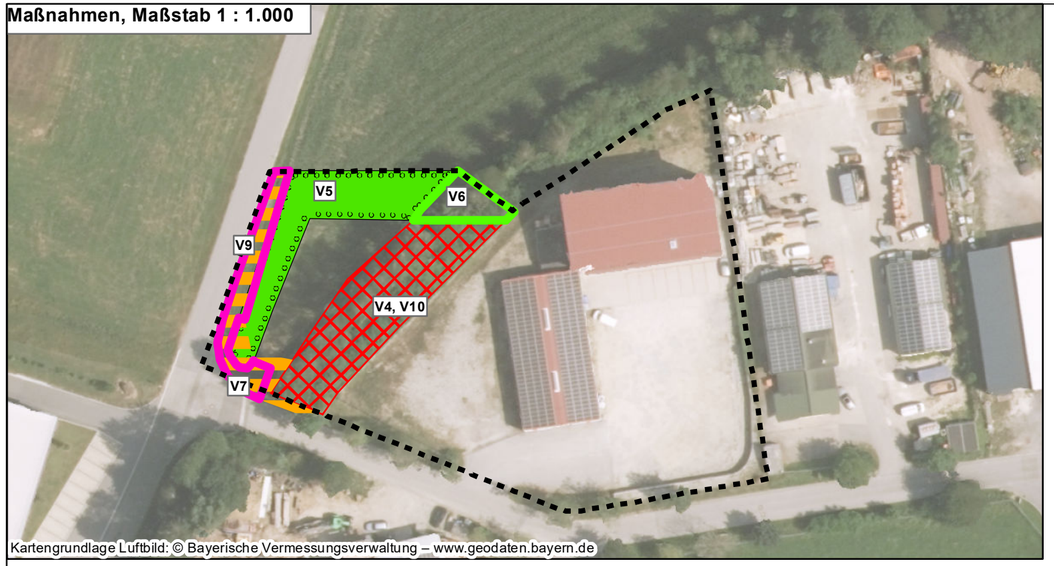
Projekt:
Änderung des Bebauungsplanes Langer Straße
"Deckblatt 12", Untergriesbach

Planinhalt:
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Habitatpotenzial Fauna

Datum: 06.05.2025
Projektnummer: 5448
Bearbeitung: weber
Plannummer: 5448_bestand1
1:500
N

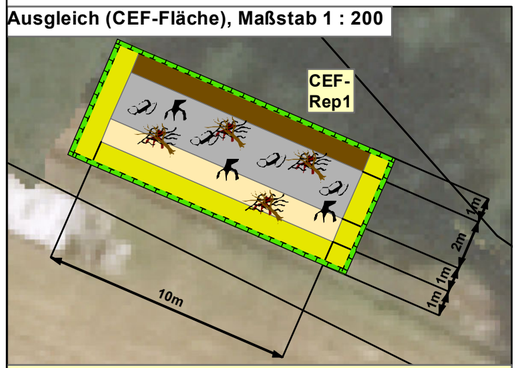
Planung:
Team Umwelt Landschaft
Landschaftsplanung + Biologie GbR
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Maßnahmen, Maßstab 1 : 1.000



Kartengrundlage Luftbild: © Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Ausgleich (CEF-Fläche), Maßstab 1 : 200



Hinweis:
> Die Maßnahme CEF-Rep1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!

Pflege:
> Das Reptilienhabitat ist dauerhaft zu pflegen.
> Es erfolgt eine Entbuschung bzw. Freistellen des Habitats je nach Wüchsigkeit jährlich bis spätestens alle 3 Jahre (Pflegezeitraum Oktober bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich des Habitats verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis August besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln.
--> Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen). Je nach Wüchsigkeit kann eine erste Mahd Mitte Mai erfolgen. Auf eine reptilienschonende Mahd ist zu achten (Mahd in den frühen Morgenstunden vor 8 Uhr oder bei nasskalter Witterung).

Übersicht, Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage TK 1: 25.000: © Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ausgleichsfläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.
Es erfolgt die Anlage eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen.

CEF-Rep1

Anlage eines Reptilienhabitats auf dem Flurstücks 1442 (TF) (Gmkg. Untergriesbach) in Form eines Stein-/Totholz-Riegels. Das Ersatzhabitat muss Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze sowie Nahrungshabitat beinhalten. Die Anlage hat in Koordination mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Für den Stein-Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:

> Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
> Anlagern des Aushubs auf der sonnenabgewandten Seite (nördlich). Aufgrund der Lage vor einer Hecke kann auf eine Bepflanzung des Aushubs verzichtet werden.
> Ggf. Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
> Befüllen der Mulden mit Steinen. Zuerst sind grobe Steine (Körnergröße 20-40cm) in die Mulden zu füllen, die dann mit Steinen kleinerer Körnergröße bedeckt werden (Körnergröße ca. 10-20cm). Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
> Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmaterial (v.a. dornenreiches Material)
> Strukturelemente wie Totholz- und Steinhaufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage)
> Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

weitere Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplans (Deckblatt)

Flurgrenzen

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung mit Planzeichen

V4 **Vorgaben Gehölzfällung**
Die Fällung der Gehölze im Bereich der Hecke erfolgt möglichst bodenbündig im Zeitraum Oktober bis Februar ohne ein Befahren der Fläche. Die Vegetation ist bis Baubeginn kurzzuhalten. Die Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt frühestens ab Mai (nach der Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung).

V5 **Vorgaben Gehölzauswahl**
Bei der Pflanzung der Strauch-Baum-Hecke werden autochthone Sträucher gepflanzt, die von der Haselmaus bevorzugt werden (z.B. Schlehe, Hasel, Brombeere, Himbeere, Faulbaum, Weißdorn, Wildrose, Holunder, Geißblatt, etc.). Es sind mind. 5-7 verschiedene Sträucher zu pflanzen. Bei der Auswahl der autochthonen Laubbäume ist auf die Verwendung von Arten wie z.B. Hainbuche, Sal-Weide, Vogel-Kirsche und Vogelbeere zu achten.

V6 **Gehölzerhalt**
Erhalt des Heckenabschnitts im Norden.

V7 **Reptilienmanagement:**
> Entfernung von Gehölzen im Zeitraum Oktober bis Februar. Die Entnahme der Wurzelstöcke erfolgt erst nach dem Ende des Abfangens nach der Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung.
> Vergrämung potenziell vorkommender Reptilien durch eine regelmäßige Mahd (ca. 2-wöchig) des gesamten Eingriffsbereichs bis zum Ende des Abfangens der Reptilien. Die Mahd hat außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien in den frühen Morgenstunden (bis ca. 8Uhr) zu erfolgen.
> Abfangen der Reptilien ab April mit einer ausreichenden Anzahl an Abfangdurchgängen, so dass nach gutachterlicher Einschätzung das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist (Freigabe durch Untere Naturschutzbehörde). Es sind ca. 10 Abfangdurchgänge mit zwei Personen notwendig. Das Abfangen erfolgt ggf. unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke (Dachpappe ca. 1x1 m). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Reptilien werden in das angelegte Ersatzhabitat verbracht (Flurstück 1442, Gmkg. Untergriesbach (TF).

V9 **Kein Eingriff in Straßennebenfläche**
Es erfolgt kein Eingriff in die Straßennebenfläche entlang der Langer Straße. Zur Vermeidung von Eingriffen während der Bauzeit, ist diese Fläche von Befahren und sonstigen Eingriffen freizuhalten. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Fläche eindeutig im Gelände abzugrenzen und mittels Bauzaun o.ä. zu schützen.

V10 **Vorgaben Gehölzschnitt**
Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 01.03. bis 30.09.).

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung ohne Planzeichen

V1 **Verzicht auf Nachtbauarbeiten**
Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis Oktober.

V2 **Vorgaben Beleuchtung**
Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).

V3 **Keine Beleuchtung von Gehölzen**
Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen außerhalb des Geltungsbereiches ist zu vermeiden.

V8 **Vorgaben Lagerflächen**
Sollten zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterial erforderlich werden, so sind diese mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen, sofern sie sich im Bereich von Vegetationsbeständen befinden. Das Baufeld ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Projekt:
Änderung des Bebauungsplanes Langer Straße "Deckblatt 12", Untergriesbach

Planinhalt:
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Maßnahmen Fauna

Datum: 06.05.2025
Projektnummer: 5448
Bearbeitung: weber
Plannummer: 5448_massn1
1:1.000
N

Planung:
Team Umwelt Landschaft
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber
Landschaftsplanung + Biologie GbR
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de